



**Verordnung über die
Entschädigung der Mitglieder des Korporationsrats,
der Kommissionen der Korporation Giswil
und weiterer Personen
(Entschädigungsverordnung)
vom 26. November 2015**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Geltungsbereich

II. Entschädigungen

Art. 2 Grundentschädigung Korporationsrat

Art. 3 Stundenentschädigung Korporationsrat

Art. 4 Stundenentschädigung Kommissionen

Art. 5 Tagesentschädigung

III. Spesen

Art. 6 Spesenpauschalen

Art. 7 Übrige Spesen

IV. Besondere Tätigkeiten

Art. 8 Besondere Tätigkeiten

Art. 9 Abgabe Stundenkontrolle / Auszahlung

V. Schlussbestimmung

Art. 10 Inkrafttreten

Die Korporation Giswil erlässt, gestützt auf Art. 28 Ziff. 11 und Art. 29 Abs. 6 des Einung vom 15. Dezember 2011, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Mitglieder des Korporationsrats, der Kommissionen der Korporation sowie für Personen, die vom Korporationsrat mit der Erledigung amtlicher Aufgaben beauftragt werden, sofern für diese nicht spezielle Vereinbarungen gelten.

II. Entschädigungen

Art. 2 Grundentschädigung Korporationsrat

¹ Jedes Mitglied des Korporationsrats bezieht eine Grundentschädigung von CHF 1'000.00 pro Amtsjahr.

² Der Präsident bezieht eine zusätzliche pauschale Entschädigung von CHF 4'000.00 pro Amtsjahr.

³ Der Vizepräsident bezieht eine zusätzliche pauschale Entschädigung von CHF 1'000.00 pro Amtsjahr.

⁴ Der Kulturlandpräsident bezieht eine zusätzliche pauschale Entschädigung von CHF 2'000.00 pro Amtsjahr.

⁵ Der Forstpräsident bezieht eine zusätzliche pauschale Entschädigung von CHF 3'500.00 pro Amtsjahr.

⁶ Sofern der Vizepräsident resp. Ressortstellvertreter die Arbeiten des jeweiligen Präsidenten übernehmen muss, wird die zusätzliche pauschale Entschädigung für die entsprechende Zeit anteilmässig dem Vizepräsident resp. Ressortstellvertreter ausbezahlt. Der Anteil des jeweiligen Präsidenten reduziert sich entsprechend.

⁷ Mit den Entschädigungen gemäss den Absätzen 1 - 5 sind insbesondere abgegolten:

- Der Zeitaufwand für das Aktenstudium und die Vorbereitung der Korporationsrats- bzw. Kommissionssitzungen.
- Der Zeitaufwand für Repräsentationen.
- Notwendige Auskünfte und Besprechungen mit Korporationsbürgern bis zu einer Stunde je Fall.

Art. 3 Stundenentschädigung Korporationsrat

¹ Die Mitglieder des Korporationsrats beziehen für die Ratssitzungen, für Besprechungen mit Angestellten, verwaltungsexternen Amtsstellen und Dritten sowie Korrespondenzen, die im Zusammenhang mit laufenden Geschäften und Aufgaben stehen, eine Entschädigung von CHF 35.00 pro Stunde. Angebrochene Stunden werden anteilmässig entschädigt.

² Der Protokollführer bezieht für die Abfassung des Protokolls der Ratssitzungen und der damit verbundenen Korrespondenz eine Entschädigung von CHF 35.00 pro Stunde, sofern er nicht in einem festen Anstellungs- oder Auftragsverhältnis mit der Korporation steht.

³ Der Protokollführer führt die Stundenkontrolle für die Ratssitzungen und Korporationsversammlungen. Jedes Ratsmitglied führt eine detaillierte persönliche Stundenkontrolle für die übrigen Stunden.

Art. 4 Stundenentschädigung Kommissionen

¹ Die Mitglieder von Kommissionen beziehen für die Sitzungen eine Entschädigung von CHF 35.00 pro Stunde. Angebrochene Stunden werden anteilmässig entschädigt. Den Sitzungen gleichgestellt sind Erledigungen von Kommissionsaufträgen.

² Der Protokollführer bezieht für die Abfassung des Protokolls der Kommissionssitzungen und der damit verbundenen Korrespondenz eine Entschädigung von CHF 35.00 pro Stunde, sofern er nicht in einem festen Anstellungs- oder Auftragsverhältnis mit der Korporation steht.

³ Der Zeitaufwand für das Aktenstudium und die Vorbereitung der Kommissionssitzungen ist in der Stundenentschädigung von CHF 35.00 enthalten und kann nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

⁴ Der Protokollführer führt die Stundenkontrolle über die Kommissionssitzungen. Jedes Kommissionsmitglied führt eine detaillierte persönliche Stundenkontrolle für die übrigen Stunden.

Art. 5 Tagesentschädigung

Für die Teilnahme an Anlässen, Begehungen, Tagungen, etc. die mindestens acht Stunden dauern, wird eine Tagesentschädigung von CHF 280.00 ausgerichtet.

III. Spesen

Art. 6 Spesenpauschalen

¹ Die Mitglieder des Korporationsrats erhalten eine Spesenpauschale von CHF 300.00 pro Amtsjahr.

² Die Mitglieder von ständigen und vom Korporationsrat gewählten Kommissionen erhalten eine Spesenpauschale von CHF 100.00 pro Amtsjahr.

³ Mit den Spesenpauschalen gemäss Abs. 1 und 2 abgegolten sind insbesondere die Auslagen für Fahrten mit dem privaten PW innerhalb der Gemeinde Giswil, die Kommunikationsgebühren (Internet, Telefon, usw.) sowie die Abgeltung für die private Infrastruktur und Büromaterial.

Art. 7 Übrige Spesen

¹ Die Verpflegungs- und Unterkunftskosten, welche durch die Teilnahme an Anlässen und Tagungen ausserhalb der Gemeinde entstehen, werden gemäss Beleg vergütet. Der Finanzchef hat diese zu genehmigen.

² Für Fahrten ausserhalb der Gemeinde Giswil werden mit CHF 0.70 pro Kilometer oder den effektiven Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) entschädigt. Mit der Kilometerentschädigung sind sämtliche Fahrkosten abgegolten.

IV. Besondere Tätigkeiten

Art. 8 Besondere Tätigkeiten

Der Korporationsrat setzt Honorare, Entschädigungen oder Taggelder für Tätigkeiten und Funktionen, die in dieser Verordnung nicht namentlich erwähnt sind, von Fall zu Fall fest.

Art. 9 Abgabe Stundenkontrolle / Auszahlung

¹ Die Auszahlung erfolgt halbjährlich, per 31. Mai und 30. November, aufgrund der persönlichen Stundenkontrolle und der Stundenkontrolle der Protokollführer. Die Geschäftsstelle nimmt die Auszahlung im Juni und Dezember vor.

² In den Stunden- und Tagesentschädigungen gemäss Art. 3, 4 und 5 enthalten sind die Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie der 13. Monatslohn.

³ Die Entschädigungen gemäss Artikel 3 und 4 werden jährlich dem Schweizerischen Index der Konsumentenpreise per 30. November des Vorjahres (Basis Dezember 2010 = 100) angepasst. Basis bildet der Indexstand 30. November 2016. Der Rückgang des Landesindex führt zu keiner Reduktion der bisherigen Entschädigung. Der Korporationsrat entscheidet über Rundungen.

V. Schlussbestimmung

Art. 10 Inkrafttreten

Die Entschädigungsverordnung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2016 in Kraft.

Angenommen an der Korporationsversammlung vom 26. November 2015

Im Namen der Korporationsversammlung



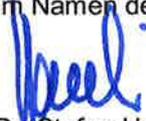
Remo Berchtold, Präsident



Barbara Windlin, Leiterin Geschäftsstelle

Genehmigt vom Regierungsrat, soweit an ihm, am 15. Dez. 2015

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Stefan Hossli, Landschreiber